



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

35. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 08.10.2009

Nummer 5

---

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

---

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 10.09.2009 über die Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig vom 01.07.2009
2. Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ der Gemeinde Bestwig vom 28.09.2009

## Bekanntmachung

### **Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig vom 01.07.2009**

1. Die Räte der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig haben am 25.06.2009 und 30.06.2009 die Neufassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig beschlossen. Die Unterzeichnung erfolgte am 01.07.2009.
2. Der Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Schulaufsichtsbehörde hat im Einvernehmen mit dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig genehmigt. Die Neufassung und ihre Genehmigung wurden im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 13 des 35. Jahrgangs vom 08.09.2009 veröffentlicht.
3. Die Neufassung der Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.
4. Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der z. Zt. geltenden Fassung wird auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Péus

-----

## 2

### **Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ der Gemeinde Bestwig vom 28.09.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV.NW.S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 25.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“. Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan im Maßstab 1 : 1000, der Teil der Satzung ist, gekennzeichnet.

#### § 2 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie durch Größe, Form und Farbe den Gesamteindruck der Einzelfassaden sowie den der Abfolge der Straßenfassaden nicht beeinträchtigen.

(2) Werbeanlagen müssen an der Stätte der Leistung angebracht werden.

(3) Plakatwände und Großflächentafeln mit einer Größenordnung von über 5,00 qm sind unzulässig. Für bereits bestehende Plakatwände und Großflächentafeln besteht Bestandsschutz.

#### § 3 Anbringen von Warenautomaten

(1) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Warenautomaten wie z.B. Zigarettenautomaten oder Getränkeautomaten bedarf einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde Bestwig. Sofern die Warenautomaten an Gebäuden angebracht werden, sind sie in Farbe und Form möglichst weitgehend dem Gebäude anzupassen.

#### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 106 der Gemeinde Bestwig „Ortskern Bestwig“ der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 25.09.2009 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 28.09.2009

Péus  
Bürgermeister





